

## INHALT

### Mitteilungen

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland	561
Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	562
Geschäftsführung der Bundesnotarkammer	562
Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift	562
Die Bundesnotarkammer im Jahr 2020	563
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Celle, Schleswig-Holsteinische Notarkammer, Westfälische Notarkammer	579
Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2022	580
9. Jahrestagung „Werte in Familienunternehmen“	581
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2021	581

### Aktuelles Forum

<i>Wobst</i> , Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA)	582
--	-----

### Aufsatz

<i>Kienzle</i> , Die Videobeurkundung nach dem DiRUG	590
--	-----

### Rechtsprechung

#### *I. Allgemeines*

Rechtmäßigkeit der Testamentsregister-Gebührensatzung; Verfassungsmäßigkeit von § 78g Abs. 4 BNotO <i>LG Berlin, Beschl. v. 31. 5. 2021 – 84 T 102/20</i>	607
--	-----

#### *II. Liegenschaftsrecht*

1. Keine gesonderte Ausweisung in der Terminbestimmung bei Zwangsversteigerung sämtlicher Miteigentumsanteile an einem Grundstück <i>BGH, Beschl. v. 29. 10. 2020 – V ZB 13/20</i>	611
---	-----

2. Kopfstimmenprinzip bei Personengleichheit von Mit- und Alleineigentümer zweier Wohnungen <i>BGH, Urt. v. 20. 11. 2020 – V ZR 64/20</i>	615
3. Grundstückserwerb durch Treuhänder <i>BFH, Beschl. v. 30. 11. 2020 – II B 41/20</i>	620
4. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit bzgl. des Vertriebs von Getränken <i>OLG München, Beschl. v. 24. 2. 2021 – 34 Wx 458/20</i>	623
<i>III. Familienrecht</i>	
Interne Teilung gepfändeter Versorgungsanrechte <i>BGH, Urt. v. 16. 12. 2020 – XII ZR 28/20</i>	628
<i>IV. Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	
Verschmelzung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf den Alleingesellschafter <i>OLG Hamm, Beschl. v. 3. 11. 2020 – 27 W 98/20</i>	636
<b>Buchbesprechungen</b>	
Schöner/Stöber, Grundbuchrecht ( <i>Heinze</i> ) – Tiedtke, Notarkosten; Sikora, Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungen, Beglaubigungen; Haßelbeck, Wohnungs- und Teileigentum ( <i>Giebel</i> ) – Thelen, Geldwäscherecht in der notariellen Praxis ( <i>Hüren</i> )	638

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,  
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

8 | 2021

Heft 8, August 2021  
Seite 561–640

### MITTEILUNGEN

#### **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland**

Am 22. 6. 2021 ist das Baulandmobilisierungsgesetz v. 14. 6. 2021 verkündet worden (BGBl. I, S. 1802).

Das Gesetz nimmt zum einen Änderungen am allgemeinen und am besonderen gemeindlichen Vorkaufsrecht, §§ 24, 25 BauGB, vor, wobei der Anwendungsbereich des gemeindlichen Vorkaufsrechts erweitert und die Ausübungsfrist der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB) von zwei auf drei Monate verlängert wird. Die Gemeinden können künftig bereits bei jeglicher Überschreitung des Verkehrswerts durch den Kaufpreis das betroffene Grundstück zum Verkehrswert erwerben (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zum anderen enthält das Gesetz in § 250 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verordnungsermächtigung der Landesregierungen. Diese können demnach Gebiete bestimmen, innerhalb derer die Begründung oder die Teilung von Wohnungseigentum bei Gebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung bestanden, der Genehmigung bedarf. Das Genehmigungserfordernis gilt auch dann lediglich für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohnungen, wobei die Landesregierungen ermächtigt werden, eine abweichende Anzahl an Wohnungen zu bestimmen. Im Anwendungsbereich dieser Verordnungen gilt das Genehmigungserfordernis dann auch für die Begründung von Wohnungserbbaurechten und Dauerwohnungsrechten (§§ 30, 31 WEG), für die Begründung von Bruchteilseigentum an Grundstücken mit Wohngebäuden, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 BGB einschlägige Benutzungsregelungen eingetragen werden, sowie für die Eintragung solcher Benutzungsregelungen bei bestehendem Bruchteilseigentum. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer solchen Rechtsverordnung liegen, darf das Grundbuchamt eine Eintragung nur vornehmen, wenn ihm die Genehmigung oder das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht nachgewiesen ist. Die Genehmigung kann mit einer Verfügungsbeschränkung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers verbunden werden, die in das Grundbuch einzutragen ist.

Das Gesetz ist am 23. 6. 2021 in Kraft getreten.

## **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Am 2. 7. 2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25. 6. 2021 verkündet worden (BGBl. I, S. 2154). Es enthält zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung, die für die notarielle Praxis von Bedeutung sind.

Kernbestandteil der Neuregelung ist die Einführung eines Einsichtsrechts in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken nach §§ 18a ff. BNotO n.F. Im Rahmen der notariellen Fachprüfung ist eine sofortige Wiederholung zur Notenverbesserung möglich; die Dauer der mündlichen Prüfung wurde auf 45 Minuten abgesenkt, §§ 7a, 7c BNotO n.F. Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dienstleistern bedürfen nunmehr nicht mehr der Schriftform, sondern nur noch der Textform, § 26a BNotO n.F. Das Werberecht wurde mit Blick auf das Anwaltsnotariat präzisiert, § 29 Abs. 2 BNotO n.F. Ab 1. 1. 2023 entfällt der bisher in § 32 BNotO geregelte Pflichtbezug, wobei die Informations- und Fortbildungspflicht des Notars bestehen bleibt. Die Fernsignatur wird ermöglicht, was im Zusammenhang mit der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs von Bedeutung ist, § 33 BNotO n.F. Die Haftungsverteilung bei Amtspflichtverletzungen des Vertreters wurde im Innenverhältnis zwischen Notar und Notarvertretung neu geregelt, § 46 BNotO n.F. Hervorzuheben sind auch die neu gestalteten Regelungen in §§ 48b, 48c BNotO n.F. zur Amtsniederlegung wegen Kindererziehung, Angehörigenbetreuung und eigener vorübergehender Erkrankung des Notars. Die bisherige Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer wurde in Generalversammlung umbenannt und deren Stimmengewicht nunmehr an der repräsentierten Bevölkerung ausgerichtet, §§ 79, 86 BNotO n.F. Notarkammern haben zukünftig in Disziplinar- und verwaltungsrechtlichen Notarsachen ein Anwesenheitsrecht, §§ 96 Abs. 6, 111b Abs. 2 BNotO n.F. Daneben enthält die Reform zahlreiche weitere Änderungen im Detail.

Das Gesetz ist am 1. 8. 2021 in Kraft getreten.

### **Geschäftsführung der Bundesnotarkammer**

Zum 1. 7. 2021 ist Notarassessorin *Dr. Nadja Danninger* zur Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer bestellt worden, sie folgt der bisherigen Hauptgeschäftsführerin Notarassessorin *Dr. Nicola Hoischen*, LL.M., nach.

### **Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift**

Mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wurde die Hauptgeschäftsführerin der Bundesnotarkammer, Notarassessorin *Dr. Nadja Danninger*, mit der Schriftleitung der DNotZ beauftragt. Zum gleichen Zeitpunkt ist Notarassessorin *Dr. Nicola Hoischen* aus der Schriftleitung ausgeschieden.

An dieser Stelle sprechen die Herausgeber der DNotZ Notarassessorin *Dr. Nicola Hoischen* ihren besonderen Dank für die ausgezeichnete Arbeit aus und hoffen, dass sie auch künftig der Schriftleitung mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Die bisherigen Schriftleiter Notar *Dr. Johannes Hushahn*, Notar *Prof. Dr. Peter Limmer* und Notar *Ralf Rebhan* gehören weiterhin der Schriftleitung an. Hauptschriftleiter bleibt Notar *Dr. Gregor Rieger*.

## **Die Bundesnotarkammer im Jahr 2020**

### **A. Organisation**

**I.** Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte in Präsenz wie folgt: 242. Sitzung am 17. 1. 2020 in Berlin, 243. Sitzung am 10. 7. 2020 in Berlin, 244. Sitzung am 1. 10. 2020 in Rottach-Egern.

Am 6. 4. 2020 hat zudem eine Sitzung per Videokonferenz stattgefunden.

Das Präsidium setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, 2. Stellvertreter war Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, sowie Notar *Heiko Zier*, Hamburg.

**II.** Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist in Präsenz wie folgt zusammengetreten: 122. Vertreterversammlung am 2. 10. 2020 in Rottach-Egern.

Im April 2020 wurden zudem die zum damaligen Zeitpunkt erforderlichen Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst.

**III.** In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 11 Notarassessoren tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 161 weitere Mitarbeiter (davon 38 in Teilzeit) sowie mehrere Hilfskräfte angestellt.

### **B. Tätigkeit**

#### **I. Notarielles Berufsrecht**

**1.** In ihrer Stellungnahme begrüßt die Bundesnotarkammer im Grundsatz den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften*. Sie hebt insbesondere hervor, dass der Gesetzentwurf Bestimmungen zur längeren und erleichterten Niederlegung des notariellen Amtes wegen Kinderbetreuung und zur erweiterten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung enthält. Diese Regelungen seien geeignet, die Vereinbarkeit von Familie und notariellem Amt entscheidend weiter zu fördern. Die Stellungnahme kritisiert jedoch, dass der Entwurf den Reformbedarf teilweise nicht vollständig erfasse und aufgrund des Bemühens um eine geschlechtergerechte Sprache teilweise an Verständlichkeit und Klarheit leide. Außerdem sehe der Entwurf Änderungen an Normen vor, bei denen aus Sicht der Praxis kein Reformbedarf bestehe. Im Detail spricht sich die Stellungnahme dafür aus, hinsichtlich der sog. örtlichen Wartezeit von Bewerbern um das Anwaltsnotariat (§ 5b BNotO-E) keine Änderungen vorzusehen. Die bisherige Regelung habe sich

bewährt und es bestünden keine durchgreifenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von ausgeschriebenen Stellen im Bereich des Anwaltsnotariats. Die vom Entwurf geplante Ausweitung dahin gehend, dass sich Bewerberinnen und Bewerber mit Kanzleisitz im gesamten LG-Bezirk bewerben könnten, in dem die ausgeschriebene Notarstelle liegt, wird abgelehnt. Dies führe zu einer Gefährdung der ortsnahen und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Weiter wird angeregt, die Regelungen zu Verschwiegenheitsvereinbarungen mit Dienstleistern in § 26a BNotO mit Blick auf anderkontenführende Banken und Haftpflichtversicherungen grundlegend zu reformieren und diese außerdem nicht auf die Notarkammern und auf die Bundesnotarkammer zu erstrecken. Schließlich wird angeregt, die Entscheidung über eine Einsichtnahme in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken als Ermessensentscheidung auszugestalten oder zumindest eine Härtefallklausel vorzusehen. Die im Entwurf vorgesehene vollständige Aufhebung des Pflichtbezugs von Publikationen lehnt die Stellungnahme ferner als zu weitgehend ab; sie spricht sich stattdessen für maßvolle Anpassungen insbesondere mit Blick auf einen möglichen digitalen Bezug von Publikationen aus. Die Neuregelung des § 40 BNotO-E zur Bestellung von Notarvertretungen wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings regt die Stellungnahme eine weitere Präzisierung der Rechtsnatur der Bestellung (Verwaltungsakt) und des Adressaten der Bestellung (Notarvertretung) an. Die geplante Änderung der Stimmverteilung in der Generalversammlung der Bundesnotarkammer erachtet die Stellungnahme zwar als nicht erforderlich, sieht sie dennoch als vereinbar mit dem Körperschaftsprinzip und im Ergebnis als vertretbar an.

2. Eine weitere Stellungnahme der Bundesnotarkammer äußert sich zu ausgewählten notarrelevanten Themen *des Referentenentwurfs zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*. Mit Blick auf anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der GbR wird angeregt, eine Eintragungspflicht in das Gesellschaftsregister vorzusehen, das im Rahmen der Reform des Personengesellschaftsrechts für GbR neu geschaffen wird. Die vom Referentenentwurf angedachte Ausweitung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf alle Freien Berufe wird abgelehnt. Zwar sei eine Umsetzung des zugrunde liegenden Beschlusses des BVerfG erforderlich, jedoch verlange das BVerfG gerade nicht eine uferlose Ausweitung der Sozietätsfähigkeit auf alle Freien Berufe. Vielmehr halte das BVerfG auch eine weitergehende Einschränkung der Sozietätsfähigkeit für gerechtfertigt, solange diese in sich konsistent sei. Als konsistentes Kriterium für eine Beschränkung wird in der Stellungnahme der Kreis derjenigen verkammerten Berufe vorgeschlagen, die in ihrem Berufsrecht die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten sicherstellen, Verstöße dagegen ahnden und außerdem über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht verfügen. Eine Ausweitung auf Freie Berufe hingegen sei unscharf und in sich gerade nicht konsistent. Sie führe dazu, dass die Einhaltung des Berufsrechts der Rechtsanwaltschaft nicht

mehr effektiv sichergestellt sei. Begrüßt wird allerdings, dass die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare nicht gelte. Es wird betont, dass diese Lösung auch verfassungsgemäß ist. Allerdings wird angeregt, § 59a Abs. 1 Satz 4 BRAO, wonach sich Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare nur in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen können, aufrechtzuerhalten. Begrüßt wird, dass nach dem Referentenentwurf eine externe Kapitalbeteiligung an einer Rechtsanwaltsgesellschaft weiterhin unzulässig ist.

3. Die 122. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat maßgebliche Änderungen von Ziffer VII der *Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer* zum Auftreten des Notars in Öffentlichkeit und Werbung beschlossen. In einem hierzu veröffentlichten Rundschreiben stellt die Bundesnotarkammer die Erwägungen dar, die dem Beschluss der Vertreterversammlung insoweit zugrunde lagen. Die Änderung der Richtlinienempfehlungen reagiert insbesondere auf die aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung geänderten Möglichkeiten der Außendarstellung und des Werbeauftritts. Die neu beschlossenen Richtlinienempfehlungen gehen nunmehr ausdrücklich auf diese Möglichkeiten ein und nehmen eine detaillierte Auslegung der in § 29 BNotO aufgestellten Grundsätze des notariellen Werberechts vor. Hierbei gehen die Richtlinienempfehlungen grundsätzlich von einer Medienoffenheit aus, d. h. die Verwendung eines bestimmten Mediums (z. B. Videoplattform, soziales Netzwerk) ist nicht per se unzulässig, allerdings müssen die Grundsätze des notariellen Werberechts auch insoweit beachtet werden. Beispielsweise ist es zwar gestattet, eine notarielle Internetseite inhaltlich so attraktiv zu gestalten, dass sie von Suchmaschinen leichter aufgefunden wird. Eine Suchmaschinenoptimierung durch eine künstliche, nicht informationsbezogene Aufbereitung der Webseite oder durch eine irreführende Ausgestaltung zum Zwecke der besseren Platzierung in den Suchergebnissen ist jedoch unzulässig. Unzulässig ist auch der Kauf von Platzierungen und Werbeanzeigen im Rahmen der Anzeige von Suchergebnissen, weil diese nicht jeder Notarin und jedem Notar gleichermaßen offenstehen. Bewertungen auf Online-Portalen darf die Notarin oder der Notar zwar nicht initiieren. Bei schlechten Bewertungen ist es aber zulässig, eine entsprechende Gegendarstellung zu veröffentlichen, wenn diese mit den Grundsätzen der Verschwiegenheit vereinbar ist. Schließlich werden die bisherigen Vorgaben zur Zulässigkeit von Internet-Domainnamen insoweit flexibilisiert, als künftig die isolierte Verwendung eines Namens in Internet-Domains auch dann zulässig ist, wenn dieser Name auch von einer anderen Notarin oder einem anderen Notar getragen wird. Weiter werden in den Richtlinienempfehlungen auch einige Anpassungen in deren „allgemeinen Teil“ vorgenommen, der sich auf die analoge wie auf die digitale Welt gleichermaßen bezieht. So muss etwa im Falle unzulässiger Drittwerbung die Notarin und der Notar weiterhin darauf hinwirken, dass eine solche unterlassen wird. Anderenfalls kann dies zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit führen, was wiederum ein Beurkundungsverbot nach sich zieht.

4. In einem weiteren Rundschreiben beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit der *Erhebung der Kosten für die Unterschriftsbeglaubigung unter einer Erklärung Dritter im Rahmen einer Grundstückstransaktion*. Hierbei wird zum Ausdruck gebracht, dass Notarinnen und Notare als öffentliche Amtsträger die Kosten immer von demjenigen zu erheben haben, der öffentlich-rechtlicher Kostenschuldner ist. Dabei handelt es sich in der Regel um diejenige Person, die die Notarin oder den Notar mit der entsprechenden Beurkundung beauftragt hat. Es ist aber auch möglich, dass Dritte durch eine sog. Kostenübernahmeerklärung zum Kostenschuldner der Notarin oder des Notars werden. Auch wenn nach der materiell-rechtlichen Lage evtl. ein Dritter die Kosten zu tragen hat, ist es der Notarin oder dem Notar nicht gestattet, die Kosten von diesem zu erheben oder an einer Kostenerhebung bei diesem mitzuwirken, wenn es sich nicht um den öffentlich-rechtlichen Kostenschuldner handelt. Vielmehr ist der Kostenschuldner in diesem Fall auf den Regressweg zu verweisen.

5. In einem weiteren Rundschreiben beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit dem *Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser* und nimmt dies zum Anlass, die im Rahmen sog. Maklerklauseln bei Grundstückskaufverträgen geltenden berufrechtlichen Grundsätze darzulegen. Das Rundschreiben führt auf, dass im Rahmen sog. Abwälzungsfälle eine Beurkundungspflicht für Maklerklauseln besteht, weil die Übernahme der Maklerprovision durch die andere Seite ein Teil der Gegenleistung des Grundstückskaufvertrages ist und somit der Beurkundungspflicht unterliegt. Im Übrigen sei bei Maklerklauseln aber Zurückhaltung geboten. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass Makler selbst in aller Regel nicht Beteiligte des Grundstückskaufvertrages sind und daher deren Interessen bei der Vertragsgestaltung auch nicht vorrangig zu berücksichtigen sind. Lediglich wenn es im Interesse der Kaufvertragsparteien liegt, sollte eine Maklerklausel aufgenommen werden.

## II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich auch im Berichtszeitraum mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet.

## III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer weiterhin das Notarnetz als sicheres Netzwerk der Notarinnen und Notare betrieben.

2. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-Verordnung*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr



heraus. Sie hat auch im Berichtszeitraum im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter/-innen mit Zugangskarten und -zertifikaten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ausgestattet.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum in der Unterarbeitsgruppe „statistische Daten“ an der federführend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geleiteten Projektgruppe elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch (eNoVA) beteiligt, in deren Rahmen der gesetzgeberische Handlungsbedarf für eine Digitalisierung von Vollzugstätigkeiten bei Grundstücksgeschäften und für Verbesserungen bei der Datenübermittlung an öffentliche Stellen ermittelt werden soll.

4. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin im Netzwerk „NExT e. V. – Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung“ engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von StS Dr. Christian Richter (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der Verwaltung beschäftigten. Die Bundesnotarkammer war im Vorstand und als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt und hat sich mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern über die fortschreitende Digitalisierung in Justiz und Verwaltung ausgetauscht und Konzepte zur verwaltungsebenenübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt.

5. Die Bundesnotarkammer hat auch im Jahr 2020 an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

6. Für das im letzten Quartal des Berichtszeitraums gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Prototyp entwickelte Gültigkeitsregister auf Blockchain-Basis wurden im Berichtszeitraum zwei Auszeichnungen verliehen. Am 26. 5. 2020 verlieh Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier die Auszeichnung „Innovationspreis Reallabore“; am 22. 9. 2020 erfolgte die Auszeichnung mit Bronze für das „Beste Kooperationsprojekt 2020“ des unter der Schirmherrschaft von Kanzleramtschef Prof. Dr. Helge Braun stehenden eGovernment-Wettbewerbs. Das Gültigkeitsregister könnte perspektivisch die Erteilung elektronischer Ausfertigungen von notariellen Vollmachten, Erbscheinen oder anderen Legitimationsurkunden ermöglichen. Die Dokumente könnten auf dem Smartphone gespeichert und über das Register durch einen sog. Hashwertvergleich auf ihre Integrität und inhaltliche Fortgeltung überprüft werden.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

Im Berichtsjahr 2020 bewährten sich die im Jahr 2019 umfassend erneuerten technischen Systeme und förderten hierdurch die technische Stabilität, Sicherheit und Zukunftsfähigkeit des *Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR)*. Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 390 437 (2019: 393 092) Vorsorgeverfügungen im ZVR neu registriert. Damit liegt die Anzahl der neuen Registrierungen etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Die Anzahl der

beantragten Änderungen von Eintragungen liegt mit 68 404 ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahres (2019: 68 200). Am 31. 12. 2020 waren im ZVR bereinigt um die Anzahl gelöschter Registrierungen insgesamt 4 972 238 (2019: 4 605 166) Vorsorgeverfügungen registriert. Die Zahlen belegen die weiterhin hohe Akzeptanz des ZVR in der Bevölkerung und belegen erneut das Bevölkerungsbewusstsein für Vorsorgethemen.

Im Jahr 2020 ersuchten Betreuungsgerichte in 205 049 Fällen um Auskunft aus dem ZVR (2019: 239 394). Die Anzahl der Auskunftersuche sank damit gegenüber dem Vorjahr etwas ab. Nahezu alle Anfragen erreichten das ZVR über das automatisierte Abrufenverfahren, sodass die abfragende Stelle sofort über die gewünschte Registerauskunft verfügte. Zu 19 795 Anfragen (2019: 24 121) und damit in ca. 9,6% der Fälle (2019: 10,1%) war mindestens eine passende Eintragung im ZVR vorhanden. Auch im Jahr 2020 konnte das ZVR damit einen wirksamen Beitrag dazu leisten, unnötige Betreuungsverfahren zu vermeiden.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Berichtsjahr 2020 anhaltend hoch. Das ZVR stellte umfangreiche Informationsmaterialien wie Glossare und Falblätter zur Verfügung. Wie in den vorigen Jahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch einen für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Service-Telefondienst ergänzt. Im Jahr 2020 gingen ca. 44 200 Anrufe (2019: ca. 62 900) beim ZVR ein. Die Anzahl der eingehenden Anrufe hat sich damit im Jahr 2020 wieder normalisiert, nachdem es im Jahr 2019 aufgrund einer umfassenden Erneuerung der technischen Systeme des ZVR zu einem erhöhten Bedürfnis nach Support gekommen war.

## V. Zentrales Testamentsregister

Das *Zentrale Testamentsregister (ZTR)* blickt auf ein erfolgreiches Berichtsjahr 2020 zurück und stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. So verarbeitete das Zentrale Testamentsregister im Berichtsjahr 2020 erstmals seit seinem Bestehen über 1 Mio. Sterbefallmitteilungen. Im Berichtsjahr übersendeten die Standesämter in Deutschland dem Zentralen Testamentsregister etwa 1 000 600 Sterbefallmitteilungen nahezu ausschließlich in elektronischer Form. Gegenüber dem Berichtsjahr 2019 stieg die Anzahl der Sterbefallmitteilungen damit um ca. 45 600 (2019: insgesamt ca. 955 000 Sterbefallmitteilungen). Im Jahresdurchschnitt konnte einer Sterbefallmitteilung in 58,7% der Fälle (2019: 57,7%) mindestens eine im Zentralen Testamentsregister gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung der erfolgerelevanten Urkunde aufgefordert werden. Damit lag diese Quote leicht über dem Niveau des Vorjahres.

Zum 31. 12. 2020 waren im Zentralen Testamentsregister etwa 22,1 Mio. Registrierungen zu Testamenten und anderen erfolgerelevanten Urkunden vorhanden. Im Jahr 2020 wurden rund 512 100 Registrierungen im Zentralen Testamentsregister neu angelegt (2019: ca. 513 000). Damit liegt die Anzahl der Neuregistrierungen auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurden im Jahr 2020 ca. 137 200 Erbverträge (2019: ca. 141 000), ca. 299 200 Testamente (2019: ca. 296 000) und rund 75 700 sonstige erfolgerelevante Urkunden (2019: ca. 76 000) im Zentralen Testamentsregister registriert. Wie in den vergangenen Jahren entfielen auch im Jahr 2020 mit ca. 457 300 Neueintragungen etwa 89% der kostenpflichtigen Registrierungen auf Notarinnen und Notare (2019: ca. 90%). Die Zahl der Neuregistrierungen von eigenhändigen Testamenten belief sich auf ca. 54 700 und machte dementsprechend rund 10% der Neuregistrierungen aus.

Das Zentrale Testamentsregister bot auch im Jahr 2020 einen zuverlässigen Telefonservice. Über die gebührenfreien Service-Rufnummern konnten im Berichtszeitraum wieder ungefähr 14 100 Anfragen (2019: ca. 15 600) beantwortet werden. Davon entfielen ca. 10 500 Anrufe (2019: ca. 11 900) auf Anfragen der Nachlassgerichte sowie der Notarinnen und Notare. Weitere ca. 3600 Anrufe (2019: ca. 3700) gingen auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zurück.

## VI. Elektronisches Urkundenarchiv

Im Berichtszeitraum wurde die Verordnung über die Führung von Akten und Verzeichnissen durch Notare durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

erlassen. Die Rechtsverordnung füllt die Ermächtigungsgrundlagen von § 36 BNotO und § 59 BeurkG aus, die mit dem *Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze* neu geschaffen wurden. Die Bundesnotarkammer hat zum Referentenentwurf für die Verordnung umfangreich Stellung genommen, nachdem sie sich bereits an der Erarbeitung des Vorentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv beteiligt hatte.

Im Berichtszeitraum wurden durch die beauftragten Dienstleister in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer die Arbeiten zur Entwicklung der Softwarekomponenten fortgeführt, die den Notarinnen und Notaren die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv ermöglichen werden. Fortgeführt wurden weiterhin auch die Vorbereitungen in Bezug auf notwendige Anpassungen an der technischen Infrastruktur und den bestehenden Systemen.

## VII. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2020 konnte die Prüfungskampagne 2019/II mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2020 abgeschlossen werden. Insgesamt 189 Prüflinge – darunter 118 Männer (62,4%) und 71 Frauen (37,6%) – haben in diesem Prüfungsdurchgang die Prüfung bestanden. Wegen der Covid-19-Pandemie hat im Berichtszeitraum nur eine Prüfungskampagne stattgefunden. Die ursprünglich für März 2020 geplante schriftliche Prüfung der Kampagne 2020/I musste wegen der pandemiebedingten Beschränkungen der Länder und Kommunen verschoben werden. In der Folge wurde im weiteren Verlauf des Jahres eine einheitliche Prüfungskampagne für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kalenderjahres 2020 durchgeführt, deren schriftlicher Teil im September 2020 stattfand. Dafür haben 254 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Zulassung beantragt. Die mündlichen Prüfungen dieser Kampagne sollten im Februar und März 2021 stattfinden.

Im Berichtsjahr waren 229 Personen (Vorjahr: 214), darunter 165 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 153), als Prüfende bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu zwei Sitzungen zusammen. Der Verwaltungsrat, der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzt ist, hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht im September 2020 eine Sitzung abgehalten. Die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde im Berichtsjahr neu berufen: Anstelle von MR *Dr. Franz* trat MR *Eva Schewior* in das Gremium ein.

Auch im Jahr 2020 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

## VIII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. In ihren Stellungnahmen zur *Reform des Personengesellschaftsrechts* beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit einem Gesetzesentwurf, den die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte sog. „Mauracher Kommission“ vorgelegt hat, sowie mit dem darauf aufbauenden Referentenentwurf des Ministeriums.

Die Stellungnahmen sehen beide Entwürfe durchweg positiv. Sie heben hervor, dass beide Entwürfe inhaltlich wie gesetzgebungstechnisch überzeugend seien. Besonders begrüßen die Stellungnahmen die geplante Einführung eines Gesellschaftsregisters für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Dieses Register ist eng an das Handelsregister angelehnt und ermöglicht es der Praxis, in Zukunft Existenz und Vertretungsberechtigung einer GbR

leicht und kostengünstig durch einen „Blick ins Register“ zu prüfen und nachzuweisen. Insbesondere heben die Stellungnahmen auch positiv hervor, dass sich eine GbR im Bereich registrierter Rechte, also v. a. im Grundbuch- und Handelsregisterverkehr, zunächst ins Gesellschaftsregister eintragen lassen müsse, bevor sie ein entsprechendes Rechtsgeschäft tätige. Dies führe gerade in der notariellen Praxis zu einer enormen Erleichterung.

Die Stellungnahmen äußern einige Änderungsanregungen, die sich allerdings nur auf Detailfragen beziehen. Insbesondere regen die Stellungnahmen an, die Pflicht zur Voreintragung einer bereits bestehenden, nach bisheriger Rechtslage unregistrierten GbR konsistenter auszugestalten, etwa mit Blick auf das Grundbuch, auf die Gesellschafterliste der GmbH und auch auf OHG-Gesellschafter und Komplementäre einer KG.

2. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowohl zum Referentenentwurf als auch zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum *Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEG)* Stellung genommen.

Darin wurde die grundlegende Reformierung des WEG grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wurde angeregt, ein Verwalterregister zu schaffen, das mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist. Kritisch betrachtet wurden einzelne Detailfragen wie etwa die weitreichende Regelung zur Sondereigentumsfähigkeit von Grundstücksflächen.

3. Am 3. 7. 2020 gab die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Stellungnahme zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland* ab.

Sowohl hinsichtlich der Einführung einer Genehmigungspflicht bei der Teilung oder Begründung von Wohnungs- und Teileigentum (§ 250 BauGB-E) als auch bei den Anpassungen des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB-E) wurde auf mögliche Probleme hinsichtlich der praktischen Umsetzung der geplanten Regelungen hingewiesen. Bezüglich der in § 250 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB-E genannten Fallgruppen, in denen ein gebundener Anspruch auf Erteilung der Genehmigung bestehen soll, wurden Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Regelungen geäußert, die für Eigentümerinnen und Eigentümer wie auch für Mieterinnen und Mieter mit erheblichen Unsicherheiten einhergehen könnten.

4. Am 7. 10. 2020 gab die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Stellungnahme zu dem angekündigten Beschlussvorschlag Bayerns für die Herbstkonferenz der Justizminister/-innen zum Thema „*Verbesserung der Beachtung und Beachlichkeit der Patientenverfügung*“ ab. Darin wurde die Registrierungsfähigkeit isolierter Patientenverfügungen im ZVR begrüßt. Die Speicherung von Bilddateien von Patientenverfügungen im ZVR wurde wegen der Gefahr der Schaffung falscher Rechtsscheintatbestände abgelehnt. Die Ausweitung von Beglaubigungsbefugnissen von Betreuungsbehörden auf isolierte Patientenverfügungen wurde mangels Erforderlichkeit abgelehnt.

In ihrer Stellungnahme vom 10. 11. 2020 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages reagierte die Bundesnotarkammer im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf die

Stellungnahme des Bundesrates vom 6. 11. 2020. Hierin wurde der Vorschlag des Bundesrates, das ärztliche Zeugnis über das Notvertretungsrecht für Ehegatten mit einer Gutgläubenswirkung zu versehen, abgelehnt. Außerdem wurde eine Klarstellung angeregt, dass bei zeitweiser Suspendierung einer Vorsorgevollmacht durch ein Betreuungsgericht (§ 1820 Abs. 4 BGB-RegE) die Wirkung einer Vollmachtsurkunde gemäß § 172 Abs. 2 BGB nicht erschüttert werde. Daneben positionierte sich die Bundesnotarkammer erneut gegen die Erfassung von Bilddateien im Zentralen Vorsorgeregister. Eine wegen § 1 Abs. 2 BeurkG überflüssige Verweisung im BtOG auf die Vorschriften des BeurkG wurde abgelehnt.

5. Am 30. 10. 2020 nahm die Bundesnotarkammer Stellung gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur *Vereinheitlichung des Stiftungsrechts*. Die bundeseinheitliche Reform wurde darin grundsätzlich begrüßt – bislang waren materiell-rechtliche Vorgaben dazu in sechzehn verschiedenen Landesstiftungsgesetzen enthalten. Auch die Einführung eines Stiftungsregisters, das mit gutem Glauben ausgestattet werden soll, wurde begrüßt.

Kritisiert wurden einige schwerwiegende Defizite des Referentenentwurfs. Danach solle künftig für jedes Stiftungsgeschäft die Schriftform genügen, selbst wenn der Stiftung Immobilien gewidmet werden. GmbH-Anteile sollen auch weiterhin ohne rechtsgeschäftlichen Übertragungsakt automatisch mit Anerkennung der Stiftung auf diese übergehen. Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen werden nicht wie erwartbar im Umwandlungsrecht, sondern in den §§ 80 ff. BGB-E geregelt. Für diese „Verschmelzung“ zweier Stiftungen soll Schriftform genügen, selbst wenn dadurch Immobilien oder Gesellschaftsanteile übertragen werden.

Die Stiftung sei in der Folge deutlich unregulierter als etwa Personengesellschaften. Insbesondere für die Zwecke der Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, deren Bekämpfung die notarielle Form u. a. dient, werde die Stiftung als Rechtsform dadurch attraktiv.

6. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf einer *Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien)* bringt die Bundesnotarkammer ihre Unterstützung für die Bestrebungen des Gesetzgebers für eine weitere Verbesserung der Geldwäschebekämpfung im Immobilienbereich zum Ausdruck und begrüßt die Erweiterung der Meldepflichten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durch die neue Rechtsverordnung. Sie erkennt hierbei an, dass es dem Verordnungsgeber gelungen ist, den Zielkonflikt zwischen der Effektivierung der Geldwäschebekämpfung und der Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht bei rechtsberatenden Berufen gut aufzulösen.

7. Die *Reform des Geldwäschestraftatbestands durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche* sah die Bundesnotarkammer hingegen zurückhaltend. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf bringt sie die Befürchtung zum Ausdruck, dass der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog dazu führen wird, dass zwar Kleinkriminalität vermehrt geahndet wird, aber Geldwäsche aus schweren

Straftaten weiterhin nicht aufgedeckt werden kann. Sie spricht sich dafür aus, die Vorschrift zur Privilegierung des Erstatters einer Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 4 GwG beizubehalten und in § 48 Abs. 1 GwG klarzustellen, dass die Norm auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Zudem wird darauf hingewiesen, dass infolge des Gesetzes eine redaktionelle Anpassung der GwGMeldV-Immobilien notwendig wird.

8. Die Bundesnotarkammer stand im Berichtszeitraum im engen Austausch mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich der *Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie (DigRL)*. Sie hat hierfür frühzeitig einen Vorschlag unterbreitet, wie eine Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben technisch unter Beibehaltung der in Deutschland bewährten Zusammenarbeit von Notarinnen und Notaren und den Registergerichten erfolgen könnte. Zu diesem Zweck hat die Bundesnotarkammer einen voll funktionsfähigen Prototypen entwickelt, der die technische Machbarkeit eines Online-Beurkundungsverfahrens aufzeigt. Wesentliche Funktionsmerkmale dieses Prototypen sind ein niederschwelliges Online-Portal für die Rechtsuchenden, ein sicherer Datenraum zum Austausch von Dokumenten, ein Videobeurkundungssystem, das Auslesen eines elektronischen Identitätsnachweises nebst Auslesen eines amtlichen Lichtbilds sowie die Möglichkeit, elektronische Urkunden zu erstellen und von allen Beteiligten qualifiziert elektronisch signieren zu lassen. Der Prototyp wurde im Berichtszeitraum neben Vertretern des BMJV auch Vertretern der Europäischen Kommission sowie Vertretern einiger Landesjustizverwaltungen vorgestellt.

## IX. Internationale Angelegenheiten

1. Parallel zur Umsetzung der *europäischen Digitalisierungsrichtlinie (DigRL)* auf nationaler Ebene unterstützte die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum auch die anderen europäischen Notariate bei der Umsetzung der neuen Richtlinienbestimmungen, insbesondere zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hierzu fanden zahlreiche Treffen mit ausländischen Notarkammern statt, im Rahmen derer die Bundesnotarkammer ihren Prototypen vorstellte, der die technische Machbarkeit eines Online-Beurkundungsverfahrens aufzeigt.

Ferner stellte die Bundesnotarkammer auf eine Einladung hin den Prototypen bei der Europäischen Kommission in Brüssel vor. Bei einem weiteren gemeinsamen Treffen mit Vertretern der Europäischen Kommission und auch des spanischen Notariats berichtete die Bundesnotarkammer über den Fortschritt der Umsetzungsarbeiten; ferner wurden verschiedene Einzelfragen diskutiert.

Der zum Ende des Berichtszeitraums veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) wurde den europäischen Notariaten zur Verfügung gestellt und dient dort seither als Orientierungshilfe für die Einführung der Online-Gründung.

2. Bereits im Frühjahr 2018 präsentierte die Europäische Kommission einen *Verordnungsvorschlag über das auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbare Recht*. Mit dieser Verordnung soll die im Internationalen Privatrecht noch nicht beantwortete Rechtsfrage geklärt werden, welches Recht Anwendung auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten findet.

Zu dem unter kroatischer und deutscher Ratspräsidentschaft in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe verhandelten Entwurfsstand hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen. Im Fokus der Stellungnahme steht der Erhalt der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der nationalen Grundbücher. Diese wäre aus Sicht der Bundesnotarkammer gefährdet, wenn akzessorische Sicherheiten an unbeweglichen Vermögensgegenständen nach einem ausländischen Recht wirksam übertragen werden können, ohne dass die formalen Anforderungen an die Übertragung dieser Sicherheit nach der *lex rei sitae* erfüllt sind. Insbesondere weist die Bundesnotarkammer auf die Gefahr hin, dass Hypotheken ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 1154 BGB übertragen werden und hierdurch die Grundbücher unrichtig werden. In der Stellungnahme legt die Bundesnotarkammer daher Argumente dar, welche die Vorzüge einer einheitlichen Verweisung auf die *lex rei sitae* bekräftigen.

3. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 31. 5. 2018 ihre Vorschläge zur Überarbeitung der *Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen sowie zur Überarbeitung des Vorschlags über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen* mit dem Ziel, die geltenden Vorschriften an das digitale Zeitalter anzupassen. Die Bundesnotarkammer begrüßte den Kommissionsvorschlag im Wesentlichen, regte aber einige punktuelle Änderungen an, wie die Einhaltung eines hohen, der eIDAS-VO entsprechenden Sicherheitsstandards, sowie die Aufnahme einer Ausnahme für Ausfertigungen von der elektronischen Übermittlung. Im Berichtszeitraum wurde der Austausch mit den verantwortlichen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fortgesetzt.

Der im Berichtszeitraum aus dem Trilog hervorgegangene Verordnungstext – wie bereits die Allgemeine Ausrichtung des Rates aus dem Jahr 2019 – räumt wesentliche Bedenken der Bundesnotarkammer aus. So wurde in den Erwägungsgründen klargestellt, dass bei nationalen Formerfordernissen – im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Digitalisierungsrichtlinie – weiterhin eine Papierurkunde angefordert werden kann. Auch soll es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, ob sie die Zustellung per E-Mail für den eigenen Hoheitsbereich ausschließen. Nach wie vor bedenklich erscheint die Regelung, wonach Dokumente, die von der Justiz eines Mitgliedstaates nach den nationalen Vorschriften grenzüberschreitend zugestellt werden (Papierform und elektronische Form), von den Erfordernissen der Apostille befreit sind.

4. Mit *Vorabentscheidungsersuchen vom 19. 9. 2019* fragt der *Consiglio di Stato*, ob das Verbot der Altersdiskriminierung einer nationalen Regelung über die Festsetzung eines Höchstalters für Notare entgegensteht. In Italien

werden nur Bewerber zum Auswahlverfahren für die Zuteilung der Notarstellen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vorgelegt ist die Frage, ob eine derartige Bestimmung mit dem Verbot der Altersdiskriminierung, wie es in der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG, in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRCh“) und in Art. 10 AEUV niedergelegt ist, vereinbar ist.

In ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung betont die Bundesnotarkammer, dass die Frage, ob die Festsetzung eines Höchstalters für die Bestellung zum Notar mit dem unionsrechtlichen Verbot der Altersdiskriminierung vereinbar ist, nicht pauschal und verallgemeinernd beantwortet werden könne. Das deutsche Recht sieht ein Höchstalter für die erstmalige Bestellung zum Notar von 60 Jahren vor. Jedenfalls die Festsetzung einer solchen Höchstaltersgrenze ist mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG vereinbar, da sie eine erforderliche und angemessene Regelung zur Bewältigung der spezifischen Anforderungen darstellt, die mit der vorsorgenden Rechtspflege einhergehen. Für die deutsche Regelung liegen dementsprechend zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen vor, die diese als vereinbar mit dem Unionsrecht und den Grundrechten des Grundgesetzes erachtet haben. Auf Art. 21 der GRCh und Art. 10 AEUV kommt es nach Auffassung der Bundesnotarkammer für die Beantwortung der Vorlagefragen nicht an.

5. In einer weiteren Stellungnahme äußert sich die Bundesnotarkammer im Rahmen der Verbändebeteiligung des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz zu einem Bericht über die Ausarbeitung eines *Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs* (nachfolgend „Bericht“ genannt) der Abgeordneten in der französischen Nationalversammlung, *Valérie Gomez-Bassac*, im Auftrag des französischen Ministers für Europaangelegenheiten.

Die Bundesnotarkammer zeigt sich in der Stellungnahme grundsätzlich offen für Überlegungen zur Kodifikation des europäischen Wirtschaftsrechts, erwartet dadurch aber keine deutliche Verbesserung der Zugänglichkeit des europäischen Rechts. Im Übrigen äußert die Stellungnahme jedoch überwiegend Kritik am Bericht. Die Bundesnotarkammer kritisiert insbesondere die im Bericht geäußerten Überlegungen zur Einführung einer unionsweit zu gründenden Gesellschaft nach Vorbild der französischen „vereinfachten Aktiengesellschaft“ (*société par actions simplifiée européenne, SASE*) ohne Mindestkapital und mit sehr weitreichendem Gestaltungsspielraum. Die Stellungnahme sieht darin insbesondere Gefahren für Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Minderheitsgesellschafterinnen und -gesellschafter. Auch den Vorschlag, Standardverträge (z. B. Mietvertrag) für die SASE zu schaffen, bewerte die Bundesnotarkammer sehr kritisch. Schließlich wird auch die Einführung einer europäischen Hypothek aufgrund der konzeptionellen Schwierigkeiten bei der Harmonisierung sachenrechtlicher Aspekte sehr kritisch gesehen. Ein europäisches Grundpfandrecht müsse sich in die Sachen-, Register- und Vollstreckungsrechtstraditionen aller Mitgliedstaaten



einfügen, sodass es weiterhin zu weiten Teilen bei der Geltung des Belegenheitsrechts bliebe. Eine leichte Handhabung dieses Rechtsinstruments sei sehr unwahrscheinlich, sodass der Anwendungsbereich gering bleibe.

Anfang Dezember 2020 wurde die Bundesnotarkammer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erneut um eine Stellungnahme zu dem Projekt eines Europäischen Wirtschaftsrechtsgesetzbuches gebeten, diesmal zu einem von der „*Association Henri Capitant*“ im Auftrag der deutsch-französischen parlamentarischen Versammlung erarbeiteten Entwurf. Diesem Entwurf steht die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme positiver gegenüber. Insbesondere wird positiv hervorgehoben, dass die Gründungsvoraussetzungen der im Entwurf vorgeschlagenen *Société Européenne Simplifiée* dem nationalen Recht unterliegen. Dies trage den berechtigten Belangen der vorsorgenden Rechtspflege als auch der Unternehmensmitbestimmung und des Arbeitnehmerschutzes hinreichend Rechnung. In ihrer Stellungnahme weist die Bundesnotarkammer insbesondere auf kleinere Restrisiken im Bereich des Law Shopping hin.

6. Im Januar 2020 begleitete die Bundesnotarkammer in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen *Delegationsbesuch der Weltbank* in Berlin und München.

Am ersten Tag diskutierte die Weltbankdelegation mit dem Präsidenten der Bundesnotarkammer über die *im Doing Business Report* enthaltenen Indikatoren. Dort und bei einem anschließenden Gespräch mit vier in Deutschland ansässigen Unternehmern wurden mit der Weltbankdelegation die Vorteile des deutschen Rechts- und Wirtschaftssystems erörtert. Am Folgetag wohnte die Delegation der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) bei einem Notar in München bei, der auch die elektronische Übermittlung an das Registergericht vorstellte. Anschließend besuchte die Delegation das Münchener Registergericht, um den elektronischen Empfang der Strukturdaten und eine elektronische Handelsregistereintragung zu beobachten. Der Leiter des Handelsregisters beantwortete Fragen der Delegation und betonte das reibungslose Funktionieren des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland. Abschließend diskutierte die Delegation mit dem Münchener Wirtschaftsreferenten, dem Einheitlichen Ansprechpartner und der IHK München.

Am 28. 1. 2020 fand des Weiteren in Berlin eine gemeinsame Veranstaltung der Weltbank und der Bundesnotarkammer zum Thema Westbalkan statt.

7. Ende 2020 hat die Generaldirektion Binnenmarkt (DG GROW) zwei politische Initiativen für eine künftige Deregulierung des Notarberufs angekündigt: Zum einen sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Informationen über Notare in die von der Kommission betriebene „Datenbank für regulierte Berufe“ aufzunehmen. Zum anderen sollten die Notare in den europäischen „Restrictiveness indicator for regulated professions“ (Regulierungsindex) aufgenommen werden.

Die Bundesnotarkammer betonte gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dass diese Initiativen der bewussten Entscheidung des EU-Gesetzgebers (in den Jahren 2005, 2013 und 2018)

widersprechen, die Notarinnen und Notare ausdrücklich von der Dienstleistungsrichtlinie, der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Richtlinie über Verhältnismäßigkeitsprüfungen auszunehmen. Ferner verdeutlichte die Bundesnotarkammer den Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH in den Fällen „Kommission gegen Deutschland“ (EuGH v. 24. 5. 2011 – C-54/08, DNotZ 2011, 462) und „Piringer“ (EuGH v. 9. 3. 2017 – C-342/15, DNotZ 2017, 447 mit Anm. Raff), in denen die besondere Rolle der Notarinnen und Notare und ihre öffentlichen Funktionen anerkannt werden. Weiterhin zeigte die Bundesnotarkammer auf, dass es bereits an einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Notarinnen und Notaren in den europäischen Regulierungsindex durch die Europäische Kommission fehlt und – a fortiori – auch für mögliche Empfehlungen zur Reform der regulierten Berufe.

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Initiative durch die DG GROW widersprachen zahlreiche Mitgliedstaaten, neben Deutschland etwa auch Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und die Niederlande, nachdrücklich den Plänen der Kommission.

## X. Deutsches Notarinstitut

1. DNotI-Online-Plus: Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. 10. 2008 eine nur Notarinnen und Notaren zugängliche Internet-Datenbank „DNotI-Online-Plus“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 14 700 Gutachten, über 18 000 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 3395 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2020 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2020 wurden 6658 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 8,99% gegenüber dem Jahr 2019 mit 7316 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 35,39% (Vorjahr: 36,62%) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 21,12% (Vorjahr: 19,40%) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 26,15% (Vorjahr: 27,64%) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 17,18% (Vorjahr: 16,13%) Erb- und Familienrecht, 0,17% (Vorjahr: 0,22%) Sonderrecht der neuen Bundesländer. Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notarinnen und Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,077 bewertet (Vorjahr: 1,074), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,044 (Vorjahr: 1,036), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2020 um 11,95% gesunken (3360 Anfragen im Jahr 2020 – gegenüber 3816 im Jahr 2019). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notarinnen und Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notarinnen und Notaren zugestellte DNotI-Report (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „DNotI-Report“ waren 2020 insgesamt 1631 Notarinnen und Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H.BECK herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Internet: Derzeit lassen sich 1598 Notarinnen und Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am Freitag, 10. 1. 2020, fand die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats des DNotI, Sektion IPR, statt. Es wurden folgende Themen erörtert: Statutenwechsel im Güterrecht, Bewegung im beweglichen System – Einige Beobachtungen zur Neujustierung des ordre public, Aspekte der clause d'attribution de la totalité de la communauté im französischen Recht und der Gütergemeinschaft deutschen Rechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer pflichtteilsrechtlichen Auswirkungen, Behandlung der Administration unter Geltung der EuErbVO.

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2020 (Stand: 31. 12. 2020) 17 Juristen (davon neun in Teilzeit), 11 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sechs in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

## XI. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden:

Das Fachinstitut für Notare hat im Berichtszeitraum in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs am 1. 1. 2022 eine deutschlandweit durchgeführte Reihe von momentan geplanten 72 Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen in den Monaten September bis November 2021 konzipiert. Die Seminare werden in der Form des Frontalvortrags ggf. mit direkter Simulation der Software-Funktionalitäten durchgeführt. Außerdem werden mit demselben Qualitätsmaßstab Online-Schulungen angeboten, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Gelernte wiederholen und vertiefen können. Alle Veranstaltungen wenden sich an Notarinnen und Notare und deren Mitarbeiter/-innen. Als Vortragende konnten besonders ausgewiesene Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und -assessoren und Bürovorsteher/-innen gewonnen werden. Erfreulich ist eine gute Mischung von lokal verwurzelten Referenten und Referentinnen und solchen aus der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer. Beide Veranstaltungsformen werden überwiegend in Kooperation mit den regionalen Notarkammern angeboten, sodass die Vorteile der zentralen Konzeption mit der dezentralen Durchführung verknüpft werden.

Das Fachinstitut für Notare hat somit ein in fachlicher und organisatorischer Hinsicht bedeutsames Projekt zu bewältigen, das eine Herausforderung darstellt, für die es aber gut gerüstet ist.

Die Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2020 bot den Teilnehmern wiederum eine Darstellung aller relevanten, aktuellen Entwicklungen in den zentralen Bereichen notarieller Tätigkeit, wobei die jeweils zuständigen Bundesrichter und Bundesrichterrinnen und herausgehobene Vertreter des Notariats als Referenten gewonnen werden konnten.

Durch die Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus musste die 18. Jahresarbeitstagung mit einer wesentlich geringeren Teilnehmerzahl als in den letzten Jahren geplant werden. Damit gleichwohl alle Teilnehmerinteressierten die Möglichkeit bekamen, von den Inhalten zu profitieren, wurde die Tagung als Hybridveranstaltung konzipiert. Neben der Präsenzteilnahme vor Ort in Berlin konnten sich Teilnehmer zum Live-Stream der Tagung im DAI-eLearning-Center anmelden. Dabei hatten sie die Möglichkeit der Interaktion mit den Referenten/-innen und anderen Teilnehmern/-innen über einen fachlich moderierten Live-Chat, wobei die Moderatorin vor Ort im Veranstaltungssaal die Fragen und Anmerkungen der Online-Teilnehmer/-innen in Echtzeit in die Diskussion einbringen konnte.

Die pandemiebedingten Beschränkungen und Schutzmaßnahmen haben die Planungs- und Veranstaltungstätigkeit des Fachinstituts für Notare spätestens seit dem Lockdown Mitte März 2020 maßgeblich mitbestimmt. Bereits einige Tage nach dem vollständigen Verbot von Präsenzveranstaltungen konnte ein an sich in Präsenz geplanter fünfständiger Vortrag von Notar *Prof. Dr. Keim*, Ingelheim, professionell als Live-Stream im DAI-eLearning-Center gesendet werden. Die angemeldeten Teilnehmer/-innen zeigten sich von der hohen fachlichen und technischen Qualität sowie der guten Bedienbarkeit der Vortragsoberfläche überzeugt.

In der Folge konnten nahezu alle geplanten Präsenzveranstaltungen des Fachinstituts für Notare in entsprechende Online-Vorträge umgewandelt werden, sodass die Fortbildung der Notarinnen und Notare und ihrer Mitarbeitenden zu keiner Zeit unterbrochen war und in gewohnter Qualität gewährleistet werden konnte. Dabei war die bereits im eLearning-Center des DAI vorhandene Erfahrung und Professionalität bei der Durchführung von Online-Fortbildungen in verschiedenen Formaten unerlässliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Fortbildungsbetriebs. Die Flexibilität und Aufgeschlossenheit der Referentinnen und Referenten des Fachinstituts hat darüber hinaus die fachliche und didaktische Qualität der Online-Vorträge gewährleistet. Die seit mittlerweile einem Jahr anhaltende Notwendigkeit, den Veranstaltungsbetrieb an die sich wandelnden Pandemie-Maßnahmen anzupassen, hat allerdings im gesamten Fachinstitut für Notare zu einer erheblichen Mehrbelastung geführt.

In den ersten Monaten der Pandemie konnten Online-Vorträge nicht als Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO anerkannt werden. Erst nach und nach wurde diese Frage für live durchgeführte Online-Vorträge unter bestimmten Bedingungen, die das DAI selbstverständlich gewährleistet, im Erlasswege durch die Landesjustizverwaltungen zustimmend geregelt. In der Folge ging die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Seminare im Fachinstitut für Notare zunächst merklich zurück und stabilisierte sich erst nach den entsprechenden Erlassen.

Darüber hinaus erfüllten notgedrungen online und teilweise im Selbststudium angebotene Vorbereitungslehrgänge auf die notarielle Fachprüfung die Erwartungen der Prüfungskandidaten/-innen nicht vollständig. Auch hier ging die Zahl der Buchungen zurück, sodass bereits geplante Lehrgänge leider storniert werden mussten. Ununterbrochen fortgesetzt wurde der bereits gut etablierte Online-Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung.

Speziell die Auswirkungen der Pandemie auf die notarielle Praxis sowohl im organisatorischen als auch im normativen Bereich beleuchtete eine gut nachgefragte Online-Veranstaltung im Juni 2020. Selbstverständlich wurden die sich insoweit aktuell ergebenden Fragenkomplexe auch in den anderen Veranstaltungen des Berichtszeitraums stets mitbehandelt.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Mitarbeiterfortbildung auf das eLearning gelegt. Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeiter/-innen ist zu einer bedeutenden Herausforderung für viele Notarinnen und Notare geworden. Gerade durch gut handhabbare elektronische Lerneinheiten können Quereinsteiger rasch in den täglichen Arbeitsablauf integriert werden, fortgeschrittene Mitarbeiter/-innen vertiefen dadurch an ihrem Arbeitsplatz vorhandene Kenntnisse und erschließen sich neue Arbeitsfelder. Neben die bewährten textbasierten Kurse sind interaktive, praxisrelevante Mitarbeitermodule getreten. Durch anspruchsvolle und umfassende grafische Aufarbeitung gelingt es, die Inhalte spielerisch leicht, aber gleichwohl fundiert zu vermitteln. Quizelemente nehmen der integrierten Kontrolle des Gelernten ihren strengen Prüfungscharakter, wobei der didaktische Erfolg gleichwohl erzielt wird.

Darüber hinaus wurden verstärkt Online-Vorträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat zum Selbststudium geplant, damit die Fortbildung zeit- und ortsunabhängig im individuellen Lerntempo stattfinden kann. Ganz neu steht beispielsweise eine Lerneinheit zum Elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen zur Verfügung.

Erstmals konnte Ende September 2020 die „Jahresarbeitstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte“ – aufgrund der Infektionslage zu diesem Zeitpunkt – sogar in Präsenz durchgeführt werden. Die hochkarätigen Vorträge fanden große Zustimmung bei den Teilnehmenden, die auch die kollegialen (leider nur eingeschränkten) Kontaktmöglichkeiten am Rande sehr schätzten.

Die beliebten Veranstaltungen zu „Aktuellen Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ wurden auch unter Pandemiebedingungen weitergeführt. Unter großen Mühen und mit erheblicher Flexibilität auf allen Seiten konnte die regionale Durchführung überwiegend – wenn auch mit zeitlicher Verschiebung – aufrechterhalten werden. Hybride und zusätzliche reine Online-Formate der Tagung ermöglichten es dabei allen Interessierten, sich auch in dieser Zeit optimal für ihre Amtstätigkeit fortzubilden.

## XII. Deutsche Notar-Zeitschrift

Im Berichtszeitraum wurden in der DNotZ neben Hinweisen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben und Ständesnachrichten vor allem Beiträge zu notarrelevanten Themen veröffentlicht. Insbesondere wurde auf die Probleme durch die Corona-Pandemie hingewiesen: Unter der Rubrik Aktuelles Forum wurde über die Auswirkungen des „Corona-Gesetzes“ auf die notarielle Praxis (*Wälzholz/Bayer*) und die virtuelle Hauptversammlung nach dem COVID-19-Gesetz (*Herrler*) berichtet. Weitere Themen waren u. a. die Identitätsfeststellung bei ausländischen Beteiligten ohne Ausweispapiere (*Bosch/Strauß*), die Wahl des Rechts seiner Staatsangehörigkeit durch den deutschen Erblasser für die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach Art. 22 EuErbVO (*Kanzleiter*), die e-Apostille – de lege lata und de lege ferenda (*Forschner/Kienzle*), die Übertragung von Aufgaben auf Notare in Nachlasssachen (*Kollmeyer*), die Wechselbezüglichkeit und ervertragliche Bindung bei Patchworkfamilien (*Keim*), Neues zur Grundbuchberichtigung nach dem Tod eines GbR-Gesellschafters (*Freier*) und die Mitteilungspflicht einer GmbH an das Transparenzregister (*Thelen*). Weiter fortgeführt wurden die Berichte über Entwicklungen im Bereich des Kostenrechts nach dem GNotKG (*Sikora/Strauß*) und in der Grunderwerbsteuer für die notarielle Gestaltungspraxis (*Wälzholz*). Ferner wurden in einem Beitrag die praktischen Auswirkungen der Entscheidung des BGH v. 8. 1. 2019 – II ZR 364/18 zu § 179a AktG (analog) (*Berkefeld*) behandelt. Die Juni-Ausgabe der DNotZ war dem Mitherausgeber *Prof. Dr. Kanzleiter* anlässlich seines 80. Geburtstages gewidmet und enthielt insgesamt zwölf Beiträge zu zeitgemäßen Themen.

Des Weiteren wurden die Notarinnen und Notare im Berichtszeitraum über aktuelle Rechtsprechung informiert. Für die notarielle Praxis bedeutsame Gerichtsentscheidungen wurden kommentiert, so z. B. der BGH-Beschluss zur Auffassung vor einem ausländischen Notar (*Raff*) oder das Versäumnisurteil des BGH zur Rechtsmissbräuchlichkeit einer actio pro socio (*Lubberich*). Ferner wurden zwei BGH-Entscheidungen zur Vollstreckungsstandschaft durch Zedenten einer Grundschuld und Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuld bei Rechtsnachfolge auf Gläubigerseite zusammen kommentiert (*Soutier*). Gleichfalls wurde ein Beschluss des KG bzgl. des Europäischen Nachlasszeugnisses als Nachweis im Grundbuchverfahren (*Weber*) mit einer Anmerkung versehen. Darüber hinaus wurden Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte besprochen, z. B. des OLG Rostock zur Mindestausbildungszeit bei inländischem Notar als Abwägungskriterium bei der Besetzung der Notarstelle (*Grüner*), des OLG Celle zu Auswärtsbeurkundungen in Räumen einer Gemeinde (*Uffmann*), des OLG München zur Zurückweisung einer Kündigungserklärung wegen fehlender Vorlage einer Vollmachtsurkunde (*Aigner*) sowie des OLG Düsseldorf zur Firma „Not und Elend GmbH“ (*Pietzarka/Blanke*). Entscheidungen zur transmortalen Vollmacht, hier des Hanseat. OLG Bremen (*Goslich*), des OLG Celle (*Weigl*) und des OLG Köln (*Weigl*), wurden ebenfalls kommentiert, des Weiteren ein Beschluss des LG Dessau-Roßlau zu notariellen Identifizierungspflichten im Anwendungsbereich des GwG (*Bremkamp*).

## Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihrer Vorstandssitzung ihren Präsidenten und ihre/en Vizepräsidentin/en wie folgt neu bzw. wiedergewählt.

### Notarkammer Celle

Vorstandssitzung:	16. 6. 2021
Präsident:	RA und Notar <i>Dr. Ulrich Haupt</i> , Hannover
Vizepräsident:	RA und Notar <i>Holger Schlode</i> , Hannover

### Schleswig-Holsteinische Notarkammer

Vorstandssitzung: 16. 6. 2021  
 Präsident: RA und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel  
 Vizepräsident: RA und Notar *Andreas Kühnelt*, Kiel

### Westfälische Notarkammer

Vorstandssitzung: 1. 7. 2021 (Amtsperiode ab 1. 7. 2021)  
 Präsident: RA und Notar *Christian Auffenberg*, Paderborn  
 (Neuwahl)  
 Vizepräsidentin: RAin und Notarin *Dr. Sabine Schulte-Strotmann*,  
 Rheine (Neuwahl)  
 Vizepräsident: RA und Notar *Prof. Dr. Thomas Grote*, Essen  
 (Neuwahl)  
 Ehrenpräsident: RA und Notar a.D. *Ulrich Schäfer*, Hamm

## Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2022

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den „*Helmut-Schippel-Preis*“ i.H. von 5000,- € aus. Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung im Zusammenhang stehen (z.B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht).

Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens 30. 6. 2022 bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V., Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, in drei gedruckten Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) sowie als pdf-Datei an [notrv@dnoti.de](mailto:notrv@dnoti.de) einzureichen (maßgebend ist der Eingang). Ein weiteres Exemplar wird im Falle des Preiserhalts zur Archivierung der Helmut-Schippel-Preisträgerarbeiten zur Verfügung gestellt. Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2023 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber vor. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung statt. Nähere Informationen siehe unter [www.notrv.de](http://www.notrv.de).

## 9. Jahrestagung „Werte in Familienunternehmen“

<i>Veranstalter:</i>	Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen der Bucerius Law School
<i>Datum/Uhrzeit:</i>	29. 10. 2021, 8.45 Uhr bis 16.45 Uhr
<i>Veranstaltungsort:</i>	Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Raum „Moot Court“, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg
<i>Begrüßung und Abschlussworte:</i>	<i>Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki</i> , Präsidentin der Bucerius Law School; <i>Prof. Dr. Anne Röthel</i> und <i>Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt</i> , Direktoren des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen
<i>Referenten:</i>	<i>Bonita Grupp</i> , Head of E-Commerce & HR bei TRIGEMA Inh. W. Grupp e.K., im Gespräch mit Rechtsanwalt <i>Dr. Christian Bochmann</i> , Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen; <i>Prof. Dr. Anatol Dutta</i> , Ludwig-Maximilians-Universität München; <i>Prof. Dr. Susanne Kals</i> s, Wirtschaftsuniversität Wien; <i>Prof. Dr. Alfred Bergmann</i> , Vors. Richter am BGH a.D. und Mitglied der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Mauracher Kommission zur Reform des Personengesellschaftsrechts, Karlsruhe; <i>Prof. Dr. Anne Röthel</i> , Direktorin des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen; Notar <i>Prof. Dr. Christopher Keim</i> , Ingelheim
<i>Teilnahmegebühr:</i>	beitragsfrei für Angehörige einer wissenschaftlichen Einrichtung sowie der Justiz, 50,- € für Notarassessoren, 100,- € für Mitglieder der NotRV oder der Hamburgischen Notarkammer sowie 150,- € für alle anderen Teilnehmer
<i>Anmeldung:</i>	online per Anmeldeformular unter <a href="https://buceriuslawschool.wufoo.com/forms/xze8iyel1t0vg0d/">https://buceriuslawschool.wufoo.com/forms/xze8iyel1t0vg0d/</a>
<i>Anmeldeschluss:</i>	22. 10. 2021
<i>Weitere Informationen:</i>	Homepage <a href="http://www.law-school.de/jahrestagung-nzf">www.law-school.de/jahrestagung-nzf</a>

## Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2021

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im Juni 2021 gegenüber Juni 2020 um 2,3 % (109,1) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2021 erhöhte sich der Index um 0,4 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Verbraucherpreisstatistik Tel. 0611/754777, E-Mail [www.destatis.de/kontakt](mailto:www.destatis.de/kontakt)).